Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 64. Danzig, den 10. August. 1892.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Mit Bezug auf Artikel II der Bestimmungen des Herrn Finanzministers vom 20. Mai d. J. für die erstmalige Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891, fordere ich sämmtliche Guts- und Gemeinde-Vorsteher meines Kreises auf, nach untenstehendem Formular eine Nachweisuug sämmtlicher im Ortsbezirke vorhandenen, **bisher nicht besteuerten Gewerbebetriebe** mit der gutachtlichen Aeußerung über deren Besteuerung, evtl. Vacat-Anzeige, mit **unfehlbar zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung bis zum 22. d. Mts. einzureichen.**

In das Verzeichniß sind alle selbstständigen Gewerbetreibenden des Bezirks aufzunehmen, welche weder durch die Gewerbesteuer-Rolle pro 1892/93 noch bis zum 31. August 1892 im Wege der Zugangstellung zur Gewerbesteuer veranlagt sind.

Beispiele solcher Gewerbearten, welche in Zukunft der Besteuerung unterliegen, und in die Nachweisung aufzunehmen sind, enthält No. 7 des Artikel I der Ausführungsanweisung. Es ist jedoch jedes andere dort nicht namhaft gemachte, oder schon bisher steuerpflichtige aber versehentlich übergangene Gewerbe auch in das Verzeichniß aufzunehmen.

Genannt werden:

mit Dampf, Elektrizität u. s. w. betriebene Straßenbahnen;

die Unternehmer von Bauten, auch wenn sie weder selbst Lieferungen übernehmen, noch sich bei der Ausführung handwerksmäßiger Arbeiten oder als Fuhrleute betheiligen;

die gewerbsmäßige Veranstaltung von Schaustellungen und Lustbarkeiten aller Arten, z. B. von zoologischen Gärten, Menagerien, Panoptiken, anatomischen Museen, der Betrieb von Karoussels, Bolzenschießständen und dergl.;
Konzert- und Theaterunternehmer, Aussteller von Gemälden, Panoramen und sonstigen Kunstwerken und dergl.;
Versicherungsagenten;
nicht landwirthschaftliche Brennereien (Artikel 8 II);
Vermiether von Zimmern in Bade- und Brunnenorten;
Eisbahnpächter;
die dem Handwerke ähnlichen, bisher aber nicht dazu gerechneten Gewerbe, wie die der Kammerjäger, Brettschneider, Barbiere u. s. w.;
Volksanwälte (Rechtskonsulenten, Konzipienten und dergleichen;
Naturärzte und Heilgehilfen;
das gewerbsmäßige Verleihen von Dreschmaschinen, Dampfpflügen und anderen Gegenständen, auch wenn regelmäßig nur eine Maschine u. s. w. verliehen wird;
Wasch- und Plättanstalten, Fenster- und Teppich-Reinigungs-Anstalten, auch wenn sie nicht fabrikmäßig betrieben werden.

Auch

Handwerker ohne offenes Waarenlager und mit weniger als zwei Gehilfen, Weber und Wirker, welche ihr Gewerbe auf weniger als fünf Stühlen betreiben;
Fuhrleute und Pferdeverleiher mit nur einem Pferde, und solche, welche sich bei Ausübung derartiger Gewerbe auch anderer Thiere als der Pferde (z. B. der Esel) bedienen;
Schiffer, deren Kähne weniger als drei Last Tragfähigkeit besitzen, u. s. w.

Inbetreff der Art der Ermittelung sämmtlicher in das Verzeichniß einzutragenden Gewerbe mache ich die Ortsvorstände noch darauf aufmerksam, daß nach § 54 des Gesetzes jeder Gewerbetreibende verpflichtet ist, schriftlich zu erklären, welches oder welche Gewerbe er treibt oder zu treiben beginnt. Diese Erklärung muß auch auf eine öffentlich bekannt zu machende Aufforderung des Gemeinde-Vorstandes, die an alle diejenigen, welche ein stehendes Gewerbe im Gemeindebezirke treiben, sich wendet, innerhalb der darin zu bestimmenden, mindestens einwöchigen Frist, von jedem Gewerbetreibenden schriftlich abgegeben werden.

Als Mittel, sich ein begründetes Urtheil über den Ertrag und die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals der einzelnen Betriebe bilden zu können, steht den Ortsvorständen noch die Befragung der Gewerbetreibenden, sowie die Erkundigung bei Vertrauenspersonen und Sachverständigen zu Gebote.

Danzig, den 2. August 1892.

Der Landrath.

Provinz Westpreußen.
Regierungsbezirk Danzig.

Muster zu Artikel 2 Nr. 1 der Uebergangsbestimmungen.

Verzeichniß
sämmtlicher
in der zur . . ten Gewerbesteuerabtheilung gehörigen Stadt . . . . :
(in den zur IV. Gewerbesteuerabtheilung gehörigen Orten des Kreises . . . .)
vorhandener, bisher nicht besteuerter Gewerbebetriebe.

Laufende Nummer.	Des Gewerbetreibenden		Bezeichnung des Gewerbebetriebes.	Angabe, ob, wie und wo der Gewerbetreibende schon zur Gewerbesteuer veranlagt ist.	Aeußerlich erkennbare	
	Name und Vorname.	Wohnort, bezw. Ort der gewerblichen Niederlassung. (Straße und Hausnummer.) Sitz der Geschäftsleitung			Zahl und Gattung der verwendeten Hülfspersonen, Gehülfen und Arbeiter.	Zahl u. Gattung der verwendeten Maschinen, mechanischen Triebkräfte, Zugthiere u. Transportmittel.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Besteuerungsmerkmale des Betriebes.		Gutachten des Gemeindevorstandes bezw. Landrathes über		Bemerkungen.
Zahl und Ort der Betriebsstätten, (Zweigniederlassungen, Fabrikations-, Ein- und Verkaufsstätten, Agenturen u. s. w.)	Sonstige Merkmale.	den jährlichen Ertrag.	die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals.	
8.	9.	10.	11.	12.

Bestimmungen zur Ausfüllung des Formulars.

1. Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Gewerbetreibenden überein, so erfolgt die Eintragung in Spalte 2 in der Weise, daß die Firma und darunter in Klammern die Inhaber namentlich aufgeführt werden.
2. In den Rollenbezirken der IV. Gewerbesteuerabtheilung sind die Gewerbe gemeinde-(guts-) bezirksweise einzutragen.
3. Wenn ein Gewerbebetrieb sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist in Spalte 3 auch derjenige Ort anzugeben, an welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet, oder — bei außerhalb Preußens domizilirten Unternehmungen — der in Preußen bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat.
4. Die Gewerbetreibenden sind in der Reihenfolge der umstehend angegebenen Abtheilungen I bis V und in jeder Abtheilung alphabetisch zu ordnen.
5. Für größere Gemeinden ist das Verzeichniß dergestalt anzulegen, daß jede Abtheilung für sich von den übrigen Abtheilungen getrennt werden kann.

2. Nachstehend bringe ich ein Verzeichniß der im Vierteljahr Juni—August 1892 bewilligten Alters- und Invalidenrenten zur öffentlichen Kenntniß.

Nachweisung
der im Kreise Danziger Höhe im Vierteljahr Juni—August bewilligten

A. Altersrenten.

Des Empfängers Name.	Wohnort.	Stand.	Zeit, von welcher ab die Rente bewilligt ist.	Jahresbetrag d. Rente. Mk	₰
Huse, Constantia, geb. Bork,	Oliva	Wittwe	17. 3. 91	106	80
Biedrowski, Elisabeth,	Kl. Bölkau	Arbeiterin	24. 5. 91	106	80
Liedtke, Marianne,	Wonneberg	do.	1. 1. 91	106	80
Szenrock, Johann,	Kladau	Arbeiter	1. 1. 91	106	80
Gert, Johann,	Schönwarling	Zimmermann	19. 5. 91	163	20
Strauß, Anna, geb. Dietrich,	Schüddelkau	Kinderfrau	1. 1. 91	106	80
Ordowski, Josef,	Kl. Bölkau	Arbeiter	1. 1. 91	106	80
Krause, Carl,	Ramkau	do.	1. 1. 91	106	80
Malz, Marie,	Wonneberg	Arbeiterin	1. 1. 91	106	80
Hallmann, Christine,	Wonneberg	do.	1. 1. 91	106	80
Klinkoß, Johann,	Oliva	Arbeiter	1. 1. 91	106	80
Skomrock, Josef,	Kl. Bölkau	do.	9. 12. 91	135	—
Schmantowski, Anton,	Langenau	do.	21. 9. 91	135	—
Stebjinski, Salomon,	Ohra	Maurergeselle	2. 3. 91	163	20
Personke, Jakob,	Nenkau	Schäfer	28. 3. 92	135	—
Kalesf, Franz,	Schönfeld	Arbeiter	12. 10. 91	135	—
Grablowski, Daniel,	Emaus	do.	1. 1. 91	106	80
Emowski, Valentin.	Schäferei	Instmann	15. 2. 91	135	—
Mische, geb Böhnke,	Kl. Bölkau	Arbeiterin	9. 3. 92	106	80
Hopp, Michael,	Dreilinden	Knecht	25. 2. 91	106	80
Wessel, Johann,	Kleinhof	Arbeiter	30. 4. 92	108	—
Mrosewski, Josef,	Schäferei	do.	12. 3. 92	108	—
Kohnke, Wilhelm,	Pelonken	do.	25. 1. 92	135	—
B. Invalidenrenten.					
Kummer, Carl,	Schüddelkau	Arbeiter	2. 3. 92	114	—
Neumann, Andreas,	Bankau	do.	10. 5. 92	113	40

Danzig, den 1. August 1892.

Der Landrath.

3. Der Schuhmacher Heinrich Böttcher in Heiligenbrunn ist als Ortsdiener, Vollziehungsbeamter und Nachtwächter der Gemeinde Heiligenbrunn angenommen, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 5. August 1892.

Der Landrath.

4.

Bekanntmachung,

betreffend: die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken vom 29. April 1892.

Auf Grund des § 139 a. der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261), hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken

erlassen.

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Metall-, Walz- und Hammerwerken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden.
2. Kinder unter 14 Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

II.

Für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter das von einem Arzte, der von der höheren Verwaltungs-Behörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt ist, auszustellende Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnisse in gleicher Weise wie mit dem Arbeitsbuche (§ 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren.
2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Die Arbeit muß in jeder Schicht durch Pausen in der Gesammtdauer von mindestens 1 Stunde unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer viertel Stunde Dauer kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern und zwischen das Ende der vierten und den Anfang der siebenten Arbeitsstunde fallen.

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen sechszig Stunden nicht überschreiten.

   Bei Tag- und Nacht-Betrieb muß wöchentlich Schichtwechsel eintreten. Bei Betrieben mit täglich zwei Schichten darf für junge Leute die Zahl der in die Zeit von 8 ½ Uhr Abends bis 5 ½ Uhr Morgens fallenden Schichten (Nachtschichten) wöchentlich nicht mehr als sechs betragen.
3. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen. Innerhalb dieser Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet.
4. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach

Abschluß der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden gesichert bleibt.

5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Lente nicht beschäftigt sein.

III.

Die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung finden in Walz- und Hammerwerken (1) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. Das Verzeichniß braucht eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichniß eine Tabelle beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen wird. Die Tabelle muß bei zweischichtigem Betriebe mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten, bei dreischichtigem Betriebe mindestens über die letzten zwanzig Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.
3. In Räumen, in welchen junge Leute nach Maßgabe der Vorschriften unter (2) beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 2 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1 und 2 wiedergiebt.

IV.

Vorstehende Bestimmungen haben auf die Dauer von 10 Jahren Gültigkeit.

Sie treten am 1. Juli 1892 in Kraft und an Stelle der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. April 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 303) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 28. April 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
g. v. Bötticher.

Die vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten und ersuche die Ortspolizei-Behörden, auf die genaue Befolgung der getroffenen Bestimmungen zu achten.

Danzig, den 5. August 1892.

Der Landrath.

---

5. Zur Vorbeugung der Choleragefahr ist es nothwendig, auf die größte Reinlichkeit aller öffentlichen Orte und Anstalten, sowie auf die Beseitigung aller die Ansteckung befördernder Gegenstände zu halten. Insbesondere ist dabei auf folgende Punkte zu achten:

1. **Straßen und Plätze der Ortschaften** sind von faulenden und Fäulniß fähigen Substanzen rein zu halten, die Einleitung derartiger unreiner Flüssigkeiten und aus Haushaltungen und gewerblichen Anlagen in Rinnsteine pp., ist thunlichst zu verhindern und wo dies nicht in

genügendem Maße geschehen kann, sind die Entwässerungs-Anlagen häufig, womöglich durch Spülung mit Wasser zu reinigen.

2. Die **Dungstätten** auf den Höfen oder in der Nachbarschaft der Wohnungen in ländlichen Ortschaften sind derartig herzustellen und zu halten, daß eine Verunreinigung des Bodens und namentlich der etwa in der Nähe befindlichen Brunnen verhütet wird.

Für die rasche Abführung der Schmutzwässer aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen und deren Einleitung in etwa vorhandene Senkgruben am Hause zu vermeiden.

3. **Abtrittsgruben** sind, so lange die Cholera nicht im Orte ist, häufig zu räumen und es werden bei dieser Gelegenheit fehlerhaft angelegte oder durchlässig gewordene Gruben ordnungsmäßig herzustellen sein. Während der Herrschaft der Epidemie dagegen ist Räumung, wenn thunlichst, zu unterlassen.

Eine Desinfection von Abtrittsgruben und Bedürfniß-Anstalten ist der Regel nach und an den, dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Anlagen dieser Art (Eisenbahnstationen, Gasthäusern und dergl.) erforderlich, deren Benutzung durch Cholerakranke zr besorgen ist.

4. Wie bei den Abtrittsgruben ist auch die **Räumung verunreinigter Wasserläufe** (alter Gräben, Kanäle und dergl.) zu bewirken, bevor die Gefahr der Cholera unmittelbar droht.

5. Wo **Wasserleitungen** bestehen, ist die Benutzung vorhandener Brunnen, welche das Wasser aus dem Untergrunde des Ortes erhalten, thunlichst auszuschließen, und zwar sowohl, was die Entnahme von Trinkwasser als die von Haushaltungswasser betrifft.

Wo **Brunnen** benutzt werden müssen, ist zu prüfen, ob das Wasser in gesundheitsgefährlicher Weise verunreinigt ist, oder ob nach Beschaffenheit und Lage des Brunnens (Nachbarschaft von Jauchegruben, Abtritten ꝛc.) eine Verunreinigung anzunehmen ist. Unreine oder verdächtige Brunnen sind zu schließen.

6. Dem **Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln** ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und eine Ueberwachung desselben nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 mit möglichster Strenge auszuführen, um den Verkauf und das Feilhalten verdorbener oder sonst gesundheitsgefährlicher Nahrungs- und Genußmittel zu verhindern.

7. Bezüglich der **Wohnungen** ist auf Reinlichkeit im Allgemeinen und besonders auf eine ordnungsmäßige Beseitigung der Abfälle hinzuwirken. Auch ist, soweit es polizeilich geschehen kann, einer Ueberfüllung der Räumlichkeiten entgegen zu treten.

Eingehender Controle sind namentlich zu unterwerfen:

Herbergen, Logir- und Kosthäuser, Massenquartiere der Arbeiter, die Wohnungen der ärmeren Bevölkerungsklassen, sowie diejenigen Räume, welche von den, bei öffentlichen Arbeiten (Chaussee-, Eisenbahn- pp. Bauten) beschäftigten Arbeitern zum Wohnen benutzt werden.

Vorzugsweise Beachtung ist solchen Grundstücken und Wohnungen zuzuwenden, welche bei früheren Epidemien besonders stark und häufig von der Cholera heimgesucht worden sind.

Wohnungen, deren Benutzung eine ernste Gefahr für die Gesundheit mit sich bringt, sind, wenn die vorhandenen Mängel sich nicht abstellen lassen, zu schließen.

Die Orts-Vorstände und die Ortspolizei-Behörden beauftrage ich, für die Ausführung der vorstehenden Anordnungen zu sorgen.

Danzig, den 7. August 1892.

Der Landrath.

6. Der Regierungs-Civil-Supernumerar Riebel zu Genthin hat mit Bezug auf das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 ein Wirthschaftsbuch für den Landwirthschaftsbetrieb herausgegeben, welches so einfach und übersichtlich ist, daß jeder Landwirth mit Leichtigkeit im Stande ist, dasselbe zu führen. Besonders eignet es sich für den Wirthschaftsbetrieb mittlerer Besitzer, da das Wirthschaftsbuch einem praktischen Bedürfnisse entspricht und sehr brauchbar erscheint, so empfehle ich die Anschaffung desselben den Landwirthen im Kreise angelegentlichst.

Danzig, den 5. August 1892.

Der Landrath.

---

7. Ich mache die Ortsbehörden meines Kreises auf die nachstehend abgedruckte in No. 12 des diesjährigen Armee-Verordnungsblattes unter lfd. No. 137 bekannt gemachte Abänderung der Marschgebührniß-Vorschrift aufmerksam.

Kriegs-Ministerium. Berlin, den 5. Mai 1892.
Militair-Oekonomie-Departement.

No. 137.

Abänderung der Marschgebührniß-Vorschrift.

In Hinblick auf Ziffer 12 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. März 1892 (Armee-Verordnungsblatt Seite 75) ist im § 7, Ziffer 1 a Zeile 2 der Marschgebührniß-Vorschrift das Wort „Roßärzte“ nebst dem folgenden Komma zu streichen.

Danzig, den 1. August 1892.

Der Landrath.

---

8. Der Rentier Julius Diesend in Oliva ist zum Schöffen der Gemeinde Oliva wieder gewählt, von mir bestätigt und eidesstattlich verpflichtet worden.

Danzig, den 6. August 1892.

Der Landrath.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

9. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des § 107 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883, wird für den Umfang des Regierungs-Bezirks Danzig für das Jahr 1892 der Tag der Eröffnung der Jagd auf Rebhühner, Wachteln, Auer-, Birk- und Fasanenhennen auf den **24. August** und der Jagd auf Hasen den **15. September** festgesetzt.

Der Bezirksausschuß zu Danzig.

Doehring.

Beilage.